

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Hochschule, Forschung und Kultur**

**Gesetzentwurf der Staatsregierung**

Drs. 14/12042

**zur Änderung denkmalrechtlicher Vorschriften**

### **I. Beschlussempfehlung:**

Zustimmung mit der Maßgabe, dass § 1 Nr. 3 Buchst. b folgende Fassung erhält:

„b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Die Denkmalpflege umfasst auch die Erforschung der Denkmäler soweit solche Vorhaben mit den sonstigen Aufgaben des Landesamtes für Denkmalpflege in unmittelbarem Zusammenhang stehen und mit diesen vereinbar sind.“

bb) In Satz 3 werden die Worte „das Landesamt für Denkmalpflege“ durch das Wort „es“ ersetzt.

cc) In Satz 4 werden die Worte für „Unterricht und Kultus“ gestrichen.“

Berichterstatter: **Dr. Spaenle**  
Mitberichterstatter: **Odenbach**

### **II. Bericht:**

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Hochschule, Forschung und Kultur federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat eine 1. und 2. Beratung durchgeführt. Der Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit hat den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 92. Sitzung am 14. Mai 2003 in einer 1. Beratung behandelt und mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Enthaltung

B90 GRÜ: Zustimmung

mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit hat den Gesetzentwurf in seiner 115. Sitzung am 3. Juni 2003 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Enthaltung

B90 GRÜ: Zustimmung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass in § 1 Nr. 1 die Buchst. b) und c) folgende Fassung erhalten:

„b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Der Erlaubnis bedarf auch, wer in der Nachbarschaft von Baudenkmalen Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn sich dies auf Bestand oder Erscheinungsbild eines der Baudenkmalen nachteilig auswirkt.“

bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Wer ein Ensemble verändern will, bedarf der Erlaubnis nur, wenn die Veränderung eine bauliche Anlage betrifft, die für sich genommen ein Baudenkmal ist, oder wenn sie sich auf das Erscheinungsbild des Ensembles nachteilig auswirken kann.“

c) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2)<sup>1</sup>Die Erlaubnis darf im Fall des Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 nur versagt werden, soweit überwiegende Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprechen. <sup>2</sup>Im Fall des Abs. 1 Satz 2 darf die Erlaubnis nur versagt werden, soweit das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbildes oder der künstlerischen Wirkung eines Baudenkmalen führen würde und zwingende Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands sprechen.““

4. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 95. Sitzung am 25. Juni 2003 in einer **2. Beratung** behandelt und mit folgendem Stimmresultat:
  - CSU: Zustimmung
  - SPD: Enthaltung
  - B90 GRÜ: Zustimmungdie ursprüngliche Beschlussempfehlung aufrechterhalten.
  
5. Der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 90. Sitzung am 26. Juni 2003 endberaten und mit folgendem Stimmresultat:
  - CSU: 3 Zustimmung, 6 Enthaltung
  - SPD: Enthaltung
  - B90 GRÜ: Zustimmungder Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses in der Fassung der 2. Beratung zugestimmt.

**Dr. Wilhelm**  
Vorsitzender